

Vertretung der Kirchengemeinde, zugleich aber auch, in Folge des eigenthümlichen Verhältnisses dieser, die katholischen Glaubensverwandten in sechs Amtsbezirken umfassenden Parochie, bei den wiederholt deshalb angestellten Versuchen, die Unausführbarkeit einer Syndicatserrichtung in der durch die Erl. Proceßordnung ad tit. VII. §. 6 deshalb vorgeschriebenen Form ergeben.

Nachdem hierauf von einer Versammlung der Mehrzahl der Parochianen auf Anordnung eines geeigneten Wahlverfahrens angetragen, auch die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze für den vorliegenden Fall begründet gefunden worden ist, so verordnen Wir, auf den Grund des §. 88 der Verfassungsurkunde, daß die Vertreter der katholischen Kirchengemeinde zu Leipzig auf folgende, auch zur Legitimation in Proceßes ausreichende Weise erwählt werden sollen.

### §. 1.

Alle im Bezirke der katholischen Parochie Leipzig, nach dem durch Bekanntmachung vom 1. Februar 1828 unter V. (Gesetzsammlung S. 11) festgesetzten Umfange derselben, wohnhaften Personen katholischer Confession, welche eine selbstständige Haushaltung führen, sind bei der Wahl von Vertretern dieser Kirchengemeinde sowohl stimmberechtigt als wählbar.

Diese Regel leidet nur in so fern eine Ausnahme, als Frauen, unter obiger Voraussetzung, zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar sind.

Diese Stimmberechtigung kann auch von katholischen Ehefrauen protestantischer Männer, jedoch nur durch letztere ausgeübt werden.

### §. 2.

Zur gültigen Vorladung der Kirchengemeinde ist die namentliche Vorladung der einzelnen Stimmberechtigten und deren Insinuation durch verpflichtete Boten oder Gerichtspersonen nicht erforderlich, vielmehr genügt hierzu die öffentliche Vorladung aller etwanigen Stimmberechtigten in der, durch Gesetz vom 27. October 1834, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, unter III. für öffentliche Vorladungen vorgeschriebenen Form.

### §. 3.

Das Wahlgeschäft ist nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832, §§. 139, 140, 141 und 143 bis 147 durch Abgabe von Stimmzetteln, welche an mehreren Orten gleichzeitig erfolgen kann, zu bewirken.

### §. 4.

Zur Gültigkeit der Wahl ist weder eine gewisse Anzahl Abstimmender, noch absolute Stimmenmehrheit erforderlich, vielmehr sind diejenigen, welche unter den bei der Wahl wirklich abgegebenen Stimmen relativ die meisten erhalten haben, als gültig erwählt anzusehen.

### §. 5.

Mit Ausführung dieser Verordnung ist Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser königliches Insiegel beidrucken lassen.  
Gegeben zu Dresden, am 1. Mai 1844.

Friedrich August.

(L. S.)

von Koenneritz, v. Beschau, Rostitz und  
Zankendorf, von Nostitz-Wallwitz,  
von Wietersheim.

Der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer sagt:

Auf den Grund der in §. 88 der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Ermächtigung war bereits unterm 1. Mai vorigen Jahres eine Allerhöchste Verordnung erschienen und dem Gesetz- und Verordnungsblatt einverleibt worden, welche, unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse und Zusammensetzung der katholischen Parochie Leipzig, eine für die rechtsgültige Vertretung derselben und das bezügliche Wahlverfahren von den desfalls im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften abweichende Modalität festsetzte.

Diese Abweichungen bestehen darin, daß hinfüro

- a) für die Fälle, wo das Bedürfnis einer rechtsgültigen Vertretung der genannten Kirchengemeinde eintritt, von Errichtung eines Syndicats, in der durch die Erl. Proceßordnung ad tit. VII §. 6 deshalb vorgeschriebenen Form, gänzlich abgesehen wird;
- b) daß alle im Bezirk der katholischen Parochie Leipzig wohnende und eine selbstständige Haushaltung führende Katholiken bei der Wahl ihrer Vertreter stimmberechtigt und, mit Ausnahme der Frauen, auch wählbar sein sollen;
- c) daß zur gültigen Vorladung der Kirchengemeinde es genügen soll, diese Vorladungen in die Leipziger Zeitung und in ein beliebiges inländisches Provinzial- oder Localblatt dreimal einrücken zu lassen;
- d) daß das Wahlgeschäft selbst, nach Analogie der Vorschriften der allgemeinen Städteordnung in den §§. 139, 140, 141, 143—147 durch Abgabe von Stimmzetteln, welche an mehreren Orten gleichzeitig geschehen kann, erfolgen und endlich
- e) unter den wirklich abgegebenen Stimmen die relative Mehrheit entscheiden soll, ohne daß zur Gültigkeit einer solchen Wahl das Erscheinen einer gewissen bestimmten Anzahl Abstimmender erforderlich sei.

Kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die hohe Staatsregierung zu Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften der ausdrücklichen Zustimmung der Stände mit alleiniger Ausnahme der in §. 88 der Verfassungsurkunde festgestellten Fälle bedürfe, so hatte die unterzeichnete Deputation in dem vorliegenden Fall zuvörderst zu erwägen, ob der Erlaß der hohen Verordnung vom 1. Mai vorigen Jahres in materieller und in formeller Hinsicht seine Rechtfertigung im §. 88 der Verfassungsurkunde finde, und sodann erst auf die in selbiger enthaltenen Vorschriften selbst überzugehen.

Die katholische Parochie Leipzig umfaßt, nach den zuletzt veröffentlichten statistischen Nachrichten für das Jahr 1844,

1748 Seelen,

welche zerstreut in den Bezirken des Kreisamts Leipzig und der Aemter Borna, Pegau, Colditz, Wurzen und Grimma wohnen. Geht hieraus schon von selbst die Unthunlichkeit jeder unmittelbaren Verhandlung mit den einzelnen Parochianen selbst hervor, so enthält das Allerhöchste Decret sogar die Versicherung: daß es, wiederholter Versuche ungeachtet, nicht einmal möglich geworden sei, die zu Errichtung eines Syndicats gesetzlich erforderlichen  $\frac{2}{3}$  der vorgeladenen stimmberechtigten Parochianen an Commissionsstelle zu vereinigen. Wenn nun gleichwohl in der ständischen Schrift vom 18. August 1843

(Landt.-Acten v. J. 1843, Abth. I. Bd. 2, S. 537)